

HEDLER Systemlicht GmbH Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines:

- (1) Die Angebote sind freibleibend. Mündlich oder fernmündlich abgegebene Angebote erlangen Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (2) Prospekte, Werbeschriften, Kataloge, Abbildungen, Preislisten usw. sowie die darin enthaltenen Angaben sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Geringfügige Änderungen in Konstruktion, Form und Ausführung, insbesondere durch den technischen Fortschritt bedingte Konstruktionsänderungen, Abweichungen im Farbton, sowie Änderungen des Lieferumfangs sind zulässig, soweit die Änderungen dem Käufer zumutbar sind.
- (3) Die Einkaufsbedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Die Auftragserteilung gilt als Anerkennung der Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- (4) Ein unter Geltung dieser Bedingungen geschlossener Vertrag bleibt auch bei Änderungen einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.
- (5) Ist der Besteller Kaufmann, gilt sein Schweigen oder die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren als Zustimmung.

II. Preis:

- (1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk. Verpackungskosten sowie die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise gelten 4 Monate ab Unterschriftsdatum des Vertrages. Sind längere Lieferfristen vereinbart, so können unsere am Lieferanfang gültigen Preise berechnet werden.
- (3) Reparaturen: Kostenvorschläge werden zum Selbstkostenpreis erstellt. Bei Nichtausführung von Reparaturen gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

III. Zahlung:

- (1) Der Kaufpreis, die Preise für Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Bei Bezahlung innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% und bei Vorkasse, Nachnahme oder Bankeinzug 3% Skonto gewährt. Neukunden werden ausschliesslich per Nachnahme beliefert.
- (2) Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Lieferung ab EUR 750,00 erfolgen frei Bestimmungsort. Für Lieferungen unter EUR 25,00 wird ein Mindermengenzuschlag von EUR 6,00 berechnet. Lieferungen in das Ausland erfolgen nur unfrei ab Werk und sind vom Besteller auf seine Kosten durchzuführen.
- (3) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Im Falle einer einverständlichen Auftragsstornierung, die aus Gründen erfolgt, die wir nicht zu vertreten haben, erheben wir für die Erteilung einer Gutschrift eine Kostenpauschale von EUR 11,00 pro Auftrag als Entschädigung für Bearbeitungskosten und Bankspesen.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% p. a. über dem Diskontsatz der Bundesbank – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer – zu berechnen. Bei Zahlungsverzug werden auch unsere noch nicht fälligen Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung sofort zahlbar.
- (5) Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn:
 - a) der Käufer, der nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens ein Zehntel des Kaufpreises beträgt.
 - b) der Käufer, der als Käufer in das Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen das Konkursverfahren beantragt worden ist.
- (6) Gegen unsere Ansprüche kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

IV. Lieferung:

- (1) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- (2) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Lieferzeitangaben unverbindlich.
- (3) Ist eine Lieferung schriftlich als Terminlieferung garantiert, so beginnt die Lieferfrist mit Absendung der Auftragsbestätigung, aber nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten. Das gleiche gilt, wenn die Ausführung des Vertrages durch vom Besteller zu vertretende Umstände unterbrochen wird.
- (4) Höhere Gewalt, Streiks, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Lieferers oder einer seiner Zulieferer verlängert die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.
- (5) Der Besteller kann uns nach Überschreitung eines Liefertermins schriftlich auffordern, binnen 3 Wochen zu liefern. Nach Ablauf dieser Frist geraten wir in Verzug. Ein etwaiger Verzugschaden wird auf 7,5% des Kaufpreises begrenzt. Ist der Besteller ein Kaufmann oder ihm gleichgestellt, so steht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu.
- (6) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

V. Gefahrübergang: Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk verlassen hat oder dem Frachtführer übergeben wurde. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht ab Meldung der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers kann eine Versandversicherung gegen Transportschäden der Ware unterbleiben, dies bedarf und gilt nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

VI. Gewährleistung:

- (1) Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Die Gewährleistungszeit beträgt 3 Jahre ab Verkaufsdatum an den Endabnehmer, jedoch nicht länger als 39 Monate ab Rechnungsdatum des Verkäufers. Die Gewährleistung ist beschränkt auf unentgeltliche Ersatzbeschaffung oder Nachbesserung, die in unserem Ermessen liegt.
- (2) Der Mangel ist innerhalb von 8 Tagen schriftlich mitzuteilen, andernfalls können wir die Haftung ablehnen. Bei offenen Mängeln ist eine Rüge nur innerhalb einer Woche zulässig.

VII. Haftung:

- (1) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Unsere Haftung ist ausgeschlossen:
 - a) wenn der Besteller eine Vertragspflicht nicht erfüllt.
 - b) für normalen Verschleiß und fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung des Kaufgegenstandes.
 - c) bei Blitzröhren, Halogenlampen, Sicherheitsgläsern und Filterscheiben.

VIII. Eigentumsvorbehalt:

- (1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren endgültigen Einlösung – unser Eigentum. Ist der Käufer ein Kaufmann oder ihm gleichgestellt, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die wir aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegen ihn haben.
- (2) Der Besteller darf die Vorbehaltsware im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit weiterveräußern, vorausgesetzt, daß er sich das Eigentum vorbehält. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte, tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres Fakturaendbetrages zur Sicherung an uns ab.
- (3) Die Weiterveräußerungsbefugnis kann von uns widerrufen werden, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät.
- (4) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Be- oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung.
- (5) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht sind rechtlich belastende Verfügungen über die Kaufsache – ausgenommen der Verkauf im Rahmen der Ziffer 1 - nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig.
- (6) Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere Pfändung des Kaufgegenstandes, hat der Käufer uns sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.
- (2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist, soweit der Besteller Vollkaufmann ist, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Limburg.
- (3) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Änderungen bleiben vorbehalten.